

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXVI.

Breslau, den 26. Juni 1833.

## Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz = Sammlung enthält unter:

- Nr. 1427. die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai c., die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend;
- und vom 13. Mai c. die Gesetze unter
- = 1428. über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften;
  - = 1429. über erloschene Parochieen und über die Behandlung des Vermögens derselben;
  - = 1430. wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen;
  - = 1431. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediastädten der Provinz Posen; und
  - = 1432. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in derselben Provinz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 86.  
Wegen Ver-  
rechnung der  
Gewerbe-  
steuer, Strafen

Durch die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist mittelst Erlasses vom 25. Mai c festgesetzt worden:

daß alle aus dem § 39, des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 abgeleiteten Strafen, insbesondere die unter litt. a. von 1 Rtl. wegen unterlassener Anmeldung des Anfanges oder Aufhörens eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes, wie alle anderen Steuerstrafen verrechnet werden sollen.

Hiernach haben nicht nur

- 1) die betreffenden Steuer-Aufnahme-Behörden die Instruktion aller durch den § 39, l. c. unter litt. a. b. und c. verpönten Contraventionen zu führen, und die geschlossenen Akten zur Abfassung des Resoluts an uns einzureichen; sondern es ist auch
- 2) Die gedachte Strafe von 1 Rtl. unter litt. a., als Steuerstrafe zu verrechnen. Diese Bestimmung wird hierdurch allen Polizei-Behörden und vorzüglich den Gewerbesteuer-Behörden mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 1sten October pr. zur Nachachtung bekannt gemacht, und haben die resp. Steuerkassen, die bei ihnen in Asservation befindlichen Strafgelber der vorgedachten Art nunmehr als Steuerstrafen zu verrechnen.

Breslau, den 20. Juni 1833.

No. 87.  
Den Beitritt  
der Geistlichen,  
Lehrer bei  
Gymnasien,  
Schullehrer-  
Seminarien,  
höhern und  
allgemeinen  
Stadt-Schulen  
zur allgemey-  
nen Wittwen  
Kasse.

Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymnasien, Schul-lehrer-Seminarien, höhern und allgemeinen Stadt-Schulen Heiraths-Consense ertheilt worden, ohne daß die betreffenden Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. December 1816, und 17. April 1820, unbedingt obliegenden Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten fordert, daß hinführo in keinem Falle der Heiraths-Consens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsichung des Consenses jedesmal erforderlich ist, ertheilt werde, auch hienächst gehörig darauf zu halten, daß die Pensions-Versicherung erfolge.

Es ist ferner auch häufig der Fall vorgekommen, daß Pfarrer die Trauung verichtet haben, ohne erst nach dem nöthigen Heiraths-Consense zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen. Dem zu Folge wird hiemit den Kopulirenden Geistlichen zur streng-

sten Pflicht gemacht, keine Trauung zu verrichten, ohne sich erst von erfolgter Ertheilung des Heiraths-Consenses durch Einsicht desselben überzeugt zu haben.

Zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Anstalt, sowie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und zur Zahlung der Pensionen, sind zwei beständige Termine auf den 1. April und 1. October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge, die Tage vom 1 — 10. März und 1 — 10. Sept. bei unserer Instituten-Haupt-Kasse dazu angewendet werden, bei welcher sich alle Geistlichen und Lehrer wegen ihrer Aufnahme zu melden haben. Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind: Männer über 60 Jahr, Männer die das vorschristsmäßige Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis incl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis incl. 54 Jahren, wenn sie über 24, von 55 bis incl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen. In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankommt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1. April oder 1. October ist. Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50 — 75 — 100 Rtl. und somit 25 Rtl. steigend bis 500 Rtl. in Friedrichsd'or betragen, jedoch nicht weniger als  $\frac{1}{2}$  des Einkommens, in einzelnen Fällen ist es nachgelassen, Pensionen von 12 Rtl. 15 Sgr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensions-Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualification

- a) seinen eigenen Tauffchein,
- b) den Tauffchein seiner Frau,
- c) seinen Copulation = Schein,
- d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,

beizubringen. Die Scheine a, b und c, müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste des Orts-Gerichts, „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat,“ versehen, auch müssen die, die Geburt oder Copulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Stempelpapier ist weder zu den Scheinen selbst, noch zu den Attesten darunter erforderlich.



Das Gesundheits-Attest, wozu es ebenfalls keines Stempelpapieres bedarf, muß vom einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt und von diesem darin:

„auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.“

Unter diesem Atteste muß, insoweit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern bezeugt werden:

„daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.“

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Characters u. auch ihrer Reception-Nummer, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben. Bohnt der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen anzufertigendes Certificat hinzuzufügen:

„daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey,“

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können. Auch muß der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualitat als Physikus und offentlicher appro- Arzt hinlanglich bekannt seyn sollte, seine Qualitat als ein von der Behorde examinirter und approbirter Doktor und medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. Uebrigens durfen die Gesundheits-Atteste bei der Prasentation nicht uber 6 Wochen alt seyn, und mithin niemals fruher als resp. vor dem 16. Februar und 16. August ausgestellt werden.

Was hiernachst die Zahlungen der Beitrage anlangt, so sind selbige in Preussischen Friedrichsd'ors zu leisten, sie konnen aber auch in Courant mit  $13\frac{1}{3}$  pCt. Agio gezahlt werden, der erste Betrag ist aber unbedingt soweit er zahlbar ist, in Natural-Gold zu leisten.

Die Zahlungen bestehen:

1. in Retardat-Zinsen a 4 pCt.,
2. Beitragen incl. Zinsen a 5 pCt., von dem Antrittsgelde, welches letztere aber nicht mehr erlegt wird.

1. Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. October wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Geld mit 4 pCt. für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. October nach der Copulation an gerechnet.
2. Beiträge. Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rtl. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rtl. in Friedrichsd'or, also halbjährlich 3 Rtl. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rtl. in Friedrichsd'or steigt. Das Antritts-Geld bestimmt sich a, durch das Alter des Versicherten, b, durch die Zeit der Verheirathung und c, durch die Größe der zu versichernden Pension.

Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rtl. in Gold, als dem Simple beträgt das Antritts-Geld 40 Rtl. in Gold, welches aber nicht mehr erlegt wird, da die Zinsen zu den Beiträgen gerechnet werden, für eine Pensions-Versicherung von 50 Rtl. in Gold, beträgt das Antritts-Geld 80 Rtl. in Gold und sofort für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50 Jahr incl.

- ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.
- ad c) ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rtl., so bleibt es in Absicht der ersten 300 Rtl. bei den Bestimmungen sub a, für das Versicherungs-Quantum über 300 Rtl. aber beträgt das Antritts-Geld, sowie ad b, das Duplum. Den Mitgliedern ist weder ein freiwilliger Austritt noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensions-Summe verstattet. Erfolgen die Beitragszahlungen nicht zur rechten Zeit, so werden dieselben von dem Gehalt des Mitgliedes ohne Weiteres abgezogen.

No. 38.  
Die Entrich-  
tung der  
Steuer vom  
Schiffge-  
werbe betr.

Durch das Königl. Finanz-Ministerium ist folgende die Entrichtung der Steuer vom Schiffergewerbe betreffende Verordnung unterm 17ten Mai 1833 (III. 6871) ergangen, welche wir hierdurch zur Achtung und Befolgung zur öffentlichen Kunde bringen:

- 1) In jedem Falle, wo ein Schiffer sich des Besizes eines von ihm versteuerten Schiffes entäußert, sei es nun durch Verkauf oder Tausch, gleichviel ob an einen andern Schiffer oder an Jemand der das Schiffergewerbe nicht betreibt, sei es durch Zerschlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffes, oder auf irgend eine andere Weise; soll von demselben von dem Monate ab, in dessen ersten 8 Tagen er der Gewerbesteuer-Behörde seines Wohnorts anzeigt, auf welche Weise er den Besiz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die, der Verfügung vom 17ten December 1822 (Amtsblatt 1822, S. 503, Nr. 216 gemäß für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Bescheinigung zurückgibt, die Gewerbesteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, sondern in Abgang gestellt werden.
- 2) Der Abgangsliste ist als Belag die zurückgegebene Bescheinigung beizufügen.
- 3) Schiffer, welche das Gewerbe erst anfangen, sind die Gewerbesteuer zu entrichten, auch erst von dem Monat ab verbunden, in welchem sie den Gewerbsanfang anzumelden gesetzlich verpflichtet waren.
- 4) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, sind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff zu entrichtende Gewerbesteuer, als Gewerbs-Anfänger nach No. 3 zu behandeln. Sie sind aber den Gewerbsanfang mit dem neu erworbenen Schiffe selbst dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauscht worden, und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene seyn sollte.
- 5) Ist in den Fällen zu 3 und 4 die Anmeldung gegen die im Gesetze getroffene Bestimmung verspätet, so muß der Schiffer nicht allein für die Zwischenzeit die Gewerbesteuer nachzahlen, sondern auch unnachsichtig wegen der Gewerbesteuer-Defraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Um möglichst zu verhüten, daß die Bestimmungen unter 1, 3, 4 nicht gemißbraucht werden, um dem Staate die ihm gebührende Steuer zu entziehen, so werden

- a) die Veranlagungs-Behörden gemessenst hiermit angewiesen: bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich des an einigen Orten bisher noch bemerklich gewordenen Verfahrens zu enthalten, wornach die Schiffer in die Gewerbesteuer-



Rollen des künftigen Jahres nur auf den Grund einer besonders jährlichen ihnen einzureichenden Anmeldung übertragen worden sind. Es muß vielmehr jeder Schiffer, der zur Zeit der neuen Veranlagung sein Gewerbe nicht abgemeldet hat, in die Rolle des künftigen Jahres in der Art übertragen werden, wie sein Verkehr aus der Rolle und den Zu- und Abgangslisten des ablaufenden Jahres sich ergibt.

- b) Die durch die obgedachte Amtsblatt-Verfügung vom 17ten December 1822 vorgeschriebenen Bescheinigungen sind dessen ungeachtet für jedes Jahr jährlich neu, aber auch nur für eben dieses Jahr laufend, auszufertigen.
- c) Im Fall der Abmeldung nach No. 1 muß die Veranlagungs-Behörde zugleich Erkundigung einziehen, ob der neue Erwerber des Schiffs den Erwerb gehörig angemeldet hat, damit er nöthigenfalls von seiner Obrigkeit wegen der veräumten Anmeldung zur Verantwortung gezogen werde.
- d) Sollte ein Schiffer mit dem Ablaufe des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abgemeldet haben, und im folgenden Jahre aufs Neue anmelden, so muß die Veranlagungs-Behörde ganz besonders prüfen; ob auch nicht etwa nur die, wegen der, der Schifffahrt ungünstigen Jahreszeit eingetretene Ruhe im Gewerbe gemißbraucht worden, um den Staats-Kassen die schuldige Steuer für die Zwischenzeit zu entziehen. Es muß daher in der Rolle und den Zugangs-Listen jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang gestellt war. Ergiebt sich hierbei, daß der Schiffer, der Abmeldung ungeachtet, fortwährend Eigenthümer oder Besitzer des Schiffs geblieben ist, so ist er wegen der unwahren Abmeldung zur Verantwortung zu ziehen.

Zugleich machen wir das Schifffahrttreibende Publikum damit bekannt, daß der hiesige Wasserbauinspector von Unruh im Besiz der zur Vermessung der Stromschiffe, Behufs der Ermittlung ihrer Tragbarkeit erforderlichen Instrumente und Vermessungsinstruction ist, und daß sich derselbe dem Vermessungsgeschäfte unterziehen wird, wenn Schiffseigenthümer es vorziehen, hierauf anzutragen, statt nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 8ten April c. die Ermittlung der Tragbarkeit ihrer Schiffe durch Probeverladen bei den Steueraufnahme-Behörden zu bewirken.

Breslau, den 18. Juni 1833.

III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

No. 47.  
Die Form der von den Gerichts-Beörden an das Kön. Provinzial-Steuer Directorat zu liefernden Auszüge aus den Stempel-Straf-Listen betreffend.

Die von den Gerichts-Beörden an das Königl. Provinzial-Steuer-Directorat zu liefernden Auszüge aus den Stempel-Straf-Listen müssen folgende Colonnen führen:

- 1) Fortlaufende Nummer,
- 2) Namen des Contravenienten,
- 3) Worin die Kontravention besteht,
- 4) Namen dessen, dem ein Strafantheil gebührt,
- 5) Datum des, die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Decrets,
- 6) Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe,
- 7) Antheil für die Entdecker des Straf-Falles,
- 8) Ueberschuß,
- 9) Bemerkung: z. B. über ergriffenen Recurs, über die Gründe etwaniger Rückstände u. s. w.

Hierbei ist eine vollständige Notiz in jeder Colonne, insbesondere in der ad 2, 3 und 9 erforderlich. Es bedarf in Colonne 3 sowohl der Bemerkung über die Art der fraglichen Verhandlung, als auch bei Verhandlungen, bei welchen die Höhe des Stempels von der Höhe der Stempelpflichtigen Summe abhängt der Angabe der Legteren. Es kann sonst nicht geprüft werden, ob die richtigen Beträge an Stempel-Strafen zur Anwendung gekommen, und alle Theilnehmer der Kontravention bestraft worden sind.

Die Untergerichte werden angewiesen sich nach Vorstehendem genau zu achten, um dießfällige Monita zu vermeiden.

Breslau den 11. Juni 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Abgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17ten September 1819 festgesetzt worden ist:

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht gegeben werden soll,

No. 48.  
Die Anzeigen von Untersuchungen u. gegen die Verantwortliche an den Kreis Landrath betr.



so sind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgeht, daß diese Benachrichtigung der landrätlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichts-Beörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Beörden werden daher hierdurch angewiesen, die oben gedachte Verfügung gehödig zu beachten.

Berlin den 24. Mai 1833.

Das Justiz-Ministerium.

v. Kampf.

Müller.

An

sämmtliche Königl. Gerichts-Beörden.

Vorstehende Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii wird hierdurch den hierher ressortirenden Behörden bekannt gemacht.

Breslau den 10. Juni 1833.

**Der Criminal-Senat**  
**des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.**

Ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. März d. J. bestimmt, daß bei Untersuchungen wegen mehrerer kleinen Diebstähle wenn auch der Werth der verwendeten Sachen zusammen über Fünf Thaler beträgt, nur das durch die Cabinets-Ordre vom 19. December 1830 bestimmte Pausch-Quantum Anwendung findet, da kleine erste Diebstähle überhaupt nur polizeimäßig und in der summarischen Form zu verhandeln sind.

No. 49.  
Die Bestrafung kleiner Diebstähle betreffend.

Dies wird den hierher ressortirenden Gerichten hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 17. Juni 1833.

**Der Criminal-Senat**  
**des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte mit dem 15. Juli beginnen, und mit dem 26. August enden.

No. 50.  
Wegen der Ernte-Ferien.

Während dieser Zeit können nur solche Sachen erledigt werden, welche — als wirkliche Feriäl-Sachen — einer vorzüglichen Beschleunigung bedürfen.

Breslau, den 11. Juni 1833.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.**

## Aufnahme = Ordnung der Königlichen Waisen = und Schul = Anstalt zu Bunzlau.

No. 1.  
Betreffend  
die Bedingungen  
unter  
welchen die  
Aufnahme von  
Waisenkno-  
ben in die Waisen-  
und Schul-  
Anstalt in  
Bunzlau statt-  
findet.

In vorgenannter Anstalt, welche 42 Waisenkno-  
ben, 2 Halb = Pensionaire und 40 Pensionaire erzieht und als höhere Bürgerschule  
unterrichtet, ohne darum die Vorbildung für die mittleren Gymnasial-Klassen auszuschlie-  
ßen, und außer jenen Zöglingen noch 40 außerhalb der Anstalt wohnende Stadtschüler an  
ihrem Unterrichte theil nehmen läßt, gelten wegen Aufnahme und Entlassung der Zög-  
linge nachfolgende Bestimmungen.

1. Sämmtliche aufzunehmende Knaben, Freischüler, Fundatisten, Halb = Pen-  
sionaire müssen, da die Anstalt nicht eine bloße Verpflegungs = Anstalt, nicht ein zur Bes-  
serung geistig und sittlich verwahrloster Kinder eigens eingerichtetes Haus, sondern eine  
Erziehungs = und Unterrichts = Anstalt ist, bei der Aufnahme körperlich, geistig und sittlich  
gesund, bildungsfähig, nach Maßgabe ihres Alters gehörig vorgebildet, bei der Auf-  
nahme in der Regel nicht unter 8 und nicht über 11 Jahre alt sein. Ältere Knaben  
können nur selten und in der Regel nur aufgenommen werden, wenn ihre Bildung sie  
zu Schülern wenigstens der dritten Klasse der Anstalt macht, wenn dabei mit ziemlicher  
Gewißheit ein, wenigstens dreijähriger Aufenthalt derselben in der Anstalt vorauszusehen  
ist, und wenn außerdem ganz besondere Gründe ihre Aufnahme für die Anstalt selbst  
wünschenswerth machen. Jüngere Knaben, die im Alter von 9 — 10 Jahren ein-  
treten, bis zum 14 oder 15. Jahre hierbleiben, und so die ganze Bildung der Anstalt  
durchmachen sollen, haben, auch als Pensionaire, den Vorzug vor älteren, oder solchen,  
welche man uns nur etwa auf 3 Jahre übergeben will.

2. Sämmtliche Meldungen zur Aufnahme sind mit Einreichung der Tauf-,  
Schul-, Impf- und Gesundheits = Scheinen, in Ansehung aller derer welche ganz oder  
theilweise freie Aufnahme der Kinder wünschen, auch klarer, bestimmter Bedürftigkeits-  
scheinen, und in Ansehung der Waisen, auch der nöthigen Todtenscheine und der Angabe  
des Vormundes bei dem Director anzubringen.

3. Der Director ist verpflichtet, von der Vorbildung und Bildungsfähigkeit der  
Gemeldeten sich zu überzeugen. Zu diesem Ende darf er die nicht weit von Bunzlau  
wohnenden Knaben zu einer Auswahlprüfung einberufen, an welcher jedoch auch ent-  
fernter wohnende Knaben Theil nehmen dürfen, von deren Vorbildung er sich sonst in  
der Regel durch eine geforderte schriftliche Arbeit, und einen Bericht des letzten Schul-

lehres und Schulrevisors zu überzeugen sucht. Ein 9 bis 10jähriger Knabe soll wenigstens fertig lesen, nach Dictiren ohne grobe orthographische Fehler schreiben, eine leichte vorerzählte Geschichte ziemlich richtig aus dem Gedächtnisse schriftlich nacherzählen können, dabei einige Kenntniß der biblischen Geschichte und der 10 Gebote im Allgemeinen, einige Uebung im Kopfrechnen und unbenannten Zahlen, und überhaupt eine für sein Alter entwickelnde Fassungs- und Denkkraft haben. Von Knaben die über 10 Jahr alt sind, wird natürlich in jeder Hinsicht schon mehr gefordert, da sie für die Unterklasse zu alt sind.

4. Mit Ausnahme zweier Waisen, die ein Königlich-hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus Nicht-Schlesien ernennt, können nur in Schlesien geborne oder daseibst wohnende Knaben auf die Aufnahme in Waisen- und Freischülerstellen Anspruch machen.

5. Aus den unter No. 1, angeführten Gründen kann für die Aufnahme von Waisen und Freischülern nicht die Bedürftigkeit allein entscheiden, sondern es muß auch zugleich die Vorbildung und Bildungsfähigkeit der Knaben nach Nr. 1, berücksichtigt werden. Unter sonst gleichen Umständen gehen bei Bewerbungen in Freistellen Knaben, von denen noch kein Bruder eine Freistelle gehabt hat, solchen vor, bei denen das Gegentheil Statt findet.

6. Jährlich reicht der Director die Liste sämtlicher im Aufnahme fähigen Alter stehenden, in Waisen- und Freischüler-Stellen gemeldeten Knaben, mit seinen Vorschlägen begleitet, zur Auswahl der im nächsten Jahre aufzunehmenden Waisenknaben und Freischüler bei dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio von Schlesien ein, daß sodann über die Aufnahme entscheidet.

7. Die Aeltern und Vormünder der ausgewählten Knaben werden nach der Wahl durch den Director von der bevorstehenden Aufnahme benachrichtigt. Wer eine solche Benachrichtigung nicht erhält, hat anzunehmen, daß der von ihm Gemeldete im nächsten Jahre nicht aufgenommen werden könne. Hat dieser das 12te Jahr zurückgelegt, so wird er in der Regel nicht mehr zur Auswahl vorgeschlagen. Die eigentliche Einberufung geschieht späterhin durch den Director nach Maßgabe des Abgangs älterer Zöglinge.

8. Entfernt wohnende Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Aufnahme den früher eingereichten Probearbeiten, Berichten und Gesundheitscheinen nicht entspricht, werden ohne Weiteres zurückgeschickt.

9. Die Zöglinge werden in der Regel zwischen dem 14. und 15. Jahre confirmirt und etwa 15 Jahre alt entlassen, Ostern ist der Haupttermin der Entlassung.



10. Ueber den Abgang der Freischüler müssen deren Angehörige sich mit dem Director wenigstens schon ein Vierteljahr zuvor schriftlich oder mündlich verständigen.

11. Wegen Unterbringung der Waisenknaben haben die Vormünder oder Verwandten mit dem Director der Anstalt, Abrede zu nehmen, wenn aber hierüber keine Einigung stattfindet; oder Waisenknaben den desfallsigen Bestimmungen des Directors Folge zu leisten sich weigern, ist dieser befugt, selbige den Vormündern zur Unterbringung zuzuschicken.

12. Wenn ein Waisenknabe sich für den Schullehrer- Stand erklärt, und der Director ihn dafür geeignet findet, so müssen die Freunde oder die Verwandten demselben nachweisen, daß die Mittel vorhanden seien, den Knaben nach seiner Confirmation als Präparanden und Seminaristen zu erhalten, ehe der Director ihn irgendwohin als Präparanden in Vorschlag bringt.

13. Die Fundatisten- Stellen werden von dem Senior der von Richthoffischen Familie, jetzt Herrn Baron von Richthoff auf Hertwigswaldau, vergeben, an welchem demnach alle, die für ihre Kinder eine solche Stelle suchen, sich zu wenden haben.

14. Ältern die ihre Kinder der Anstalt in Pension geben wollen, wenden sich dieserhalb an den Director, der darauf nach Maßgabe der in Nr. 1. 2. 3. angeführten Bedingungen nach den Verhältnissen und Umständen über die Aufnahme und die Zeit derselben entscheidet. Auch der Abgang eines Pensionärs muß dem Director  $\frac{1}{4}$  Jahr zuvor angemeldet werden, damit er zeitig über die Wiederbesetzung der Stelle bestimmen könne.

15. Die Pension ist jährlich 80 Rtl. nebst 3 Rtl. Eintrittsgeld zur Kasse, wenn die Knaben am zweiten Tische mit den Waisen, Freischülern und Seminaristen; 100 Rtl. nebst  $4\frac{1}{2}$  Rtl. Eintrittsgeld wenn sie mit den Hilfslehrern und Fundatisten am ersten Tische essen sollen. Zwei arme aber besonders ausgezeichnete Knaben dürfen als Halbpensionaire im Ganzen nur 36 Rtl. Kostgeld für den 2ten Tisch zahlen. Die Freischüler zahlen ebenfalls 3 Rtl. Eintrittsgeld und jährlich 12 Rtl. Zuschuß zur Kasse.

Die Waisen haben alles frei, was sie bedürfen.

Freischüler, Fundatisten, Halb-Pensionaire und Pensionaire erhalten von der Anstalt Wohnung, Heizung, Kost und Unterricht, so wie die allgemeine Hausbedien- nung, für alles übrige, als Licht, Wäsche, Kleider, Waschen, Ausbessern, Schreibmaterialien, Bücher, ärztliche Behandlung zc., tragen die Angehörigen die Kosten.

16. Die Zulassung der 40 Stadtschüler, die bloß zum Unterricht als Schüler auf- genommen werden, dabei aber außer dem Waisenhause, jedoch von einem Lehrer besel-

ben beaufsichtigt, wohnen, hängt rücksichtlich des Alters und der Geistesbildung unter denselben Bedingungen, die im Allgemeinen stattfinden vom Director ab.

Die Stadtschüler zahlen 2 Rtl. Eintrittsgeld und 18 Rtl. Schulgeld, daß jedoch wenn der Zustand der Waisenhausklasse es erlaubt, nach den bei den Gymnasien der Provinz geltenden Grundsätzen für eine kleine Anzahl armer und ausgezeichneten Schüler theilweise oder ganz erlassen werden kann.

17. Alles Kostgeld und Schulgeld wird vierteljährig vorausbezahlt.

### Verzeichniß der Bedürfnisse,

welche die Zöglinge mitzubringen haben.

---

Außer dem nöthigen Gesundheits- und wosfern der Aufzunehmende schon eine Schule besucht hat, Entlassungsscheine, den jeder neu eintretende beizubringen hat, ist es gut, wenn er seine eigene Bibel und seine vorigen Schulbücher, so wie die zuletzt geschriebenen Hefte mitbringt.

Alle Sachen bei denen Anbringung eines Zeichens statthaft ist, müssen mit der, dem Aufzunehmenden zuvor angegebenen Anstaltsnummer deutlich gezeichnet sein.

Jeder Waisenknabe, muß einen guten, als Wochentagskleidung wenigstens noch ein Jahr vorhaltenden tuchnen Anzug, eine Mütze, ein Paar Stiefeln, 3 gute Hemde, 3 Schnupftücher, 3 Paar Strümpfe mitbringen; für alles übrige Nöthige sorgt die Anstalt, gestattet jedoch sehr gern eigne Halskragen, einen Mantel oder Ueberrock, eigne Sommerkleider, Bücher 2c. — Auch ist's gut, wenn jeder Waisenknabe ein Kästchen zu seinen Kleinigkeiten besitzt. Da die Pensionaire, Fundatisten und Freischüler von der Anstalt nur den Unterricht, und die Aufsicht, die Speisung, Wohnung und Heizung erhalten, so liegt den Aeltern ob, für alles übrige zu sorgen. Sie müssen daher ihren Söhnen noch folgende Gegenstände mitgeben und stets im Stande halten.

#### 1) An Betten,

ein vollständiges Gebett, wo möglich eine Haarmatratze statt des Unterbettes, und außer dem Deckbett eine Decke für den Sommer, die Federbetten so leicht als möglich. — Bettstellen werden von der Anstalt gegeben.

## 2) An Wäsche,

die nöthige Wäsche aller Art, Bettwäsche und Leibwäsche, hinreichend zum Wechseln, auch Servietten, zwei Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Kleider und Stiefeln, und ein Paar Badebeinkleider.

## 3) An Kleidern,

doppelte Winter-, doppelte Sommer-Kleidung, letztere lieber von ganz leichtem, halb wollenen, als von leinenen oder baumwollenen Zeuge. Die Kleidung einfach, ohne Puz und Ziererei, Mantel oder Ueberrock, Schlafjäckchen für strenge Kälte und Krankheit, wenigstens 2 Paar gute Stiefeln, ein Paar leichte Schuhe, Fleckchen zum Ausbessern der Kleider. Wer seinen Kindern Kleider aus neuen Stoffen anschafft, thut wohl, die Wochentagskleider grau, die Sonntagskleider grün anfertigen zu lassen, damit allmählich eine gewisse Uebereinstimmung (kleine Uniformirung) entstehe. — Steife Halsbinden und hohe Absätze, so wie Hufeisen auf den Stiefeln, sind gegen die Ordnung des Hauses, und werden nicht gelitten.

## 4) An verschiedenen Geräthen,

einen der Uebereinstimmung wegen, wo möglich hier angefertigten, auf keinen Fall sehr breiten verschließbaren Schreibetisch mit Schiebladen zu Wäsche, oder eine solche Kommode (hier recht billig zu bekommen), die nöthigen Kämme, Zahn-, Stiefel-, und Kleiderbürsten, Tischbesteck mit Futteral, Trinkglas, Theetasse, Taschenmesser, Scheere, vollständiges Schreibgeräthe, Petschaft, Steintafel &c. Außerdem ist's wünschenswerth, daß jeder Jüngling ein kleines Grabscheit, oder lieber einen kleinen ganz eisernen Spaten zur Bestellung seines Gärtchens, einen Tornister zu seinen Reisen und einen Geldbeutel besitze.

Jeder muß ein Verzeichniß seiner Sachen mitbringen.

## 5) An Büchern.

Die nöthigen Schulbücher können, da sie von der Klasse abhängen, in welche der neue Schüler tritt, erst nach dem Eintritte desselben angegeben werden, und werden sodann am schnellsten hier angeschafft und berechnet, ohne daß es jedoch den Angehörigen des Knaben verwehrt sei, selbst ihn damit zu versehen.

## 6) An Gelde,

um der Bedürfnisse der Knaben willen, ist es nöthig, daß für jeden Pensionair, Fundatisten oder Freischüler, die Seinigen bei dem Rendanten der Anstalt, der ihnen Rechnung legt, stets einige Thaler Vorschuß halten, damit die laufenden Ausgaben für Licht, Schreibmaterialien, Waschlohn, und dergleichen, das von den Aeltern dem Lehrer zu



bestimmende Taschengeld und dergleichen jederzeit sogleich bezahlt werden können, und die Ordnung nie leide.

Vorstehende Einrichtungen und Festsetzungen werden zur Nachachtung für diejenigen, welche für Angehörige und Pflegebefohlene Aufnahme in der Königl. Waisen- und Schul-Anstalt nachzusehen beabsichtigen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 5. Juni 1833.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

---

## B e k a n n t m a c h u n g.

---

Die Angabe der mit Taback bepflanzten Bodenfläche Behufs der Besteuerung betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29sten März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch genau und wahrhaft anzugeben, und es setzt der § 7 der gedachten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre fest, daß Jeder, welcher eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, sich einer Steuer-Defraudation schuldig macht, und nach den Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, §§ 60 u. f. bestraft werden soll, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den 20sten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt.

Indem ich diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Tabacksbau beschäftigen, auf obige Allerhöchste Bestimmungen aufmerksam mache, fordere ich dieselben auf, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preussisch dem Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen, und nehme übrigens noch auf dasjenige Bezug, was ich über diesen Gegenstand im vorjährigen Amtsblatte in meiner Bekanntmachung vom 4ten Juni v. J. gesagt habe.

Breslau den 21. Juni 1833.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.  
v. Bigeleben.

---

## P a t e n t i r u n g.

Dem Hof-Hut-Fabrikanten Heinrich Reiff zu Achen ist unter dem 22. Mai 1833 ein, von diesem Tage ab, Fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preussischen Staats gültiges Patent

auf zwei verschiedene Unterlagen zu Seiden-Felbel-Hüten, welche zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erkannt worden,

verliehen worden.

## P e r s o n a l i a.

Der Hauptmann von Dreßki auf Kreisau, Kreis Schweidnitz als Polizei-Districts-Kommissarius.

Den Lehrern Dr. Klossmann und Nösselt am Maria Magdalenen-Gymnasio in Breslau ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der zeitherige Schulamts-Kandidat, Dr. der Philosophie Ernst Eduard Kummer zum Lehrer am Gymnasio zu Liegnitz.

Der Vermessungs-Konducteur H ä r r i c h zu Striegau ist zum Vermessungs-Revisioner ernannt worden.

Der Predigamts-Kandidat Fleck aus Gottesberg, zum Rector an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau.

Der Schul-Adjuvant Böse in Kaltenbrunn zum Schullehrer in Ernsdorf, Kreis Reichenbach.

Zu unbesoldeten Rathmännern in Striegau anderweit auf sechs Jahre bestellt: Rathmann Gründler, Rathmann Göb, neugewählt: Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul und Tuchfabrikant Braun.

Der Bürgermeister Gossa zu Festsberg in gleicher Eigenschaft zu Militisch gewählt und besätigt.

Der kathol. Schullehrer Melena als Rector und Organist in Zobten.

Der Seminarist H ü b n e r als Lehrer an der evangelischen Knabenschule zu Brieg.

Der Schul-Adjuvant Neumann als evangelischer Schullehrer zu Schönheide, Kreis Frankenstein.

## D i e M e n s c h e n b l a t t e r n

sind ausgebrochen in der Stadt Militisch, desgleichen in Bogislawitz, Grebline, Linsen, Groß Tschunkawe, Grabornitz und Dziewentline, Kreis Militisch; Siebenhusen, Kr. Strehlen; Wabnitz, Kr. Striegau; Wimmel, Döselwitz, Schmoegerle, Kr. Wohlau.